

In der Fassung vom 04.12.2001 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 299 vom 07.12.2001

Änderungen:

1. Nachtrag vom 10.12.2010; in Kraft getreten am 18.12.2010 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 133 vom 17.12.2010 )

**Satzung**

**über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern  
in der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (GVOBl. 1996 S. 529), in der z. Zt. gültigen Fassung, § 126 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 02.04.1996 (GVOBl. 1996 S. 413) in der z. Zt. gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Tarp wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung erhalten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Tarp beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Tarp auf ihre Kosten zu beseitigen.

**§ 2**

**Hausnummernschilder**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

### **§ 3 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Tarp oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2000 außer Kraft.

Tarp, den 04.12.2001

GEMEINDE TARP  
DER BÜRGERMEISTER

Gez. Erichsen

**Anlage 1 zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Tarp**

Achter de Möhl	Jalmer Weg
Ahornweg	Jerrishoer Straße
Alte Straße	Johannisburger Straße
Am Bahnhof	Julius-Leber-Ring
Am Buchenhain	Karl-Friedrich-Stellbrink-Straße
Am Goldregen	Kastanienallee
Am Karpfenteich	Keelbeker Straße
Am Schwimmbad	Kiebitzweg
Am Sportplatz	Kiefernweg
Am Wasserwerk	Kielswang
An der Alten Schule	Kirchenweg
An der Rampe	Klaus-Groth-Straße
Bahnhofstraße	Kuhschellenweg
Barderuper Straße	Lärchenweg
Birkenhof	Marderstieg
Birkenweg	Meisenweg
Boschstraße	Moorweg
Brombeerweg	Neuhof
Cimbernweg	Oelmarkweg
Clausenplatz	Otterweg
Dorfstraße	Pappelweg
Dr. Behm-Ring	Pastoratsweg
Drosselweg	Pommernstraße
Eichenkratt	Rotdornweg
Eisenbrink	Sanddornweg
Fasanenweg	Schlehenweg
Ferdinand-Porsche-Ring	
Flensburger Straße	Schulstraße
Fliederbogen	Siemensstraße
Friedrich-Hebbel-Straße	Stamm
Fröruper Weg	Stapelholmer Weg
Georg-Elser-Straße	Stenderupauer Straße
Geschwister-Scholl-Ring	Stettiner Straße
Geschwister-Dummer-Weg	Stiller Winkel
Ginsterweg	Süderschmedebyer Straße
Grüner Weg	Tannenweg
Gutenbergring	Tarpholz
Hamphof	Theodor-Storm-Straße
Harkielweg	Thomas-Thomsen-Straße
Hasenhof	Tornschau
Hashauweg	Tornschauser Straße
Heideweg	Treenering
Heisterweg	Vogelbeerweg
Hermann-Löns-Straße	Wachholderbogen
Hirschbogen	Walter-Saxen-Straße
Holm	Wanderuper Straße
Holunderweg	Weißdornweg
Im Treenetal	Westerallee
Im Wiesengrund	Wiekier Acker
Industriestraße	Wiesenweg